

Information

Bestuhlungs- und Rettungswegpläne nach VStättVO

Herausgegeben durch die untere Bauaufsicht Speyer
vom 01.04.2026

Dieses Merkblatt gilt ergänzend zur Rechtsnorm
„Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“
(Versammlungsstättenverordnung -VStättVO-).

Dieses Dokument stellt eine Planungshilfe für die Ersteller dar und soll zugleich dafür dienen, das Genehmigungsverfahren transparenter und reibungsloser stattfinden zu lassen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber sieht für Versammlungsstätten die Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vor. Die Grundlage für diese Forderung ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein gesonderter Plan vorzulegen. Ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist somit eine Bauvorlage gemäß § 44 VStättVO.

2. Wann wird ein Bestuhlungs- und Rettungsplan benötigt?

Grundsätzlich bei Versammlungsstätten, die der VStättVO unterliegen, z.B.:

- Versammlungsräume die einzeln mehr als 200 Personen fassen
- mehrere Versammlungsräume, die mehr als 200 Personen fassen, wenn diese Räume den gleichen Rettungsweg haben
- Stadien die mehr als 5000 Personen fassen
- Anlagen im Freien die mehr als 1000 Besucher fassen und ganz oder teilweise bauliche Anlagen enthalten
- Als bautechnischer Nachweis gem. § 5 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

3. Wer muss den Bestuhlungs- und Rettungsplan erstellen?

Der jeweilige Betreiber bzw. Veranstalter ist für die Erstellung der Bestuhlungs- und Rettungspläne verantwortlich. Die darin genehmigte Anzahl und Anordnung der Besucherplätze darf bei Ausführung nicht geändert oder überschritten werden.

Der Planersteller trägt die Verantwortung, dass die Pläne mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Örtlichkeit übereinstimmen. Der Prüfumfang der Behörde bezieht sich nur auf die Richtigkeit der formalen Darstellung und den Einklang mit den betroffenen Rechtsvorschriften.

4. Welche Anforderungen werden an einen Antrag für einen Bestuhlungs- und Rettungsplan gestellt?

Die Anforderungen sind in der VStättVO enthalten. Darüber hinaus gelten die hier vorliegenden Punkte dieses Merkblatts:

- Jeder Bestuhlungsplan muss eine Überschrift „Bestuhlungs- und Rettungswegplan“ haben.
- Ist der Versammlungsraum Teil eines Gebäudekomplexes ist die Lage des dargestellten Versammlungsraums in einem Übersichtsplan auf dem Bestuhlungs- und Rettungswegplan hervorzuheben.
- Der Bestuhlungs- und Rettungswegplan ist mindestens in einem Maßstab von 1:200 zu erstellen. Bedarfsgerecht können jedoch auch durch Abstimmung mit der unteren Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle abweichende Regelungen getroffen werden. Der gewählte Maßstab ist im Schriftfeld anzugeben.
- Die Schriftgröße muss mindestens 2 mm betragen. Der Plan muss gut lesbar eingereicht werden und das Format sollte mindestens DIN A3 betragen.
- Es muss eine Beschreibung der Veranstaltung- mit der zu erwartenden Anzahl an Besuchern angehängt werden.
- Der Rettungswegverlauf ist im Grundriss bis zum jeweils nächstgelegenen notwendigen Treppenraum oder Ausgang ins Freie darzustellen.

5. Was gilt bei Veranstaltungen unter freiem Himmel?

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende weitere Vorgaben einzuhalten:

- Vorgaben der Feuerwehr (Katastrophenschutz) (Sicherheitskoordinator Veranstaltungen)
- § 26 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
- Anwendungshinweise des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Informationen unter dem Reiter „Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel“

6. Checkliste und notwendigen Informationen im Bestuhlungs- und Rettungsplan

Ein Bestuhlungs- und Rettungsplan muss folgendermaßen aufgebaut sein:

- Veranstaltungsname
- Plantitel; Planinhalt
- Planverfasser
- Bauherr / Veranstalter mit Unterschrift
- Zeichner; Zeichnungsdatum
- Maßstab (grundsätzlich 1:100; mind. 1:200)
- Adresse des Objekts / Veranstaltungsort
- Bezeichnung des Objekts
- die graphische Darstellung zur Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer
- die graphische Darstellung der jeweiligen Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen
- der Verlauf der Flucht- und Rettungswege (Darstellung gemäß der von Flucht- bzw. Rettungsplänen nach DIN ISO 23601)
- die lichte Breite der Notausgänge mit der Angabe wie viele Personen aus diesem Rettungsweg flüchten können (gem. § 7 (4) VStättVO)
- eine Legende, passend zu den in dem Plan dargestellten Symbolen
- eine Bezeichnung der Räume, die auf deren Nutzung hinweist

- Angaben bzw. Bemaßungen, die Rückschlüsse zulassen auf:
 - Rettungswegbreiten
 - Rettungsweglängen
 - die Breite von Sitzplätzen
 - die Breite und Durchgangsbreite von Stuhlreihen bzw. Tischen
 - die Größe von besonderen Flächen (ggf. Thekenbereich, Tanz- und / oder Stehflächen, Einbauten, Bühne- / Szeneflächen usw.
 - den Standort von Geräten zur Bekämpfung von Entstehungsbränden
 - den Standort von Alarmierungseinrichtungen
- eine nachvollziehbare Berechnung wie viele Personen sich bei der angesetzten Bestuhlungsvariante im Objekt aufhalten (gem. § 1 (2) VStättVO) und wie viele davon Rollstuhlplätze sind.

Der Detailgrad soll nur so hoch sein, wie dieser zur Bewertung des Planes notwendig ist.

Bei Abweichung zu den vorgegebenen Angaben wenden Sie sich bitte vorab an die untere Bauaufsicht Speyer/Brandschutzdienststelle.

Der jeweils zur stattfindenden Veranstaltung passende Bestuhlungs- und Rettungsplan muss im Zugangsbereich gut sichtbar angebracht werden.

Beispielhafte Pläne zur Orientierung der Anordnung sind als Anlage 1 beigelegt.

Leerpläne der öffentlichen Gebäude der Stadt Speyer erhalten sie über das Kulturbüro der Stadt Speyer.

Hinweis zu Rettungswegbreiten

Personen- anzahl	Rettungswegbreite in geschlossenen Versammlungsräumen	Rettungswegbreite in Ver- sammlungsstätten im freien und Sportstadien
100	1,20	1,20
200	1,20	1,20
300	1,80	1,20
400	2,40	1,20
500	3,00	1,20
600	3,60	1,20
700	4,20	1,80
800	4,80	1,80
900	5,60	1,80
1.000	6,00	1,80

7. Ablaufschema Genehmigungsverfahren

Die prüffähigen Pläne sind der unteren Bauaufsicht 1-fach elektronisch per E-Mail (nur PDF-Format) und zusätzlich 1-fach in Papierform spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Antrag bitte an folgende E-Mail-Adresse: bauantrag@stadt-speyer.de

Die oben genannten Vorgaben sind einzuhalten.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen erfolgt eine Nachforderung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sind die eingereichten Unterlagen nicht prüffähig oder sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, wird der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Bei einer Genehmigung erhält der Antragssteller einen Bescheid der unteren Bauaufsicht mit gestempelten Plan zurück.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Kontakt:

Herr Hartmut Schwarz
Untere Bauaufsicht Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Telefon: 06232-142459

Mail: bauantrag@stadt-speyer.de